

Satzung des Vereins Benediktshofkreis e. V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Benediktshofkreis e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 - Zweck

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein fördert mit seinem Vermögen und Einkünften insbesondere:

a) Tagungen zur religiösen und sozialen Erwachsenen- und Jugendbildung sowie religiöse Einkehrtage mit den Schwerpunkten "Selbsterfahrung" und "Glaubenserfahrung".

b) geistliche und psychologische Beratung von Einzelnen und Gruppen

c) initiatische Therapie mit Einzelnen und Gruppen

d) kunsttherapeutische und kunstpädagogische Arbeit mit Einzelnen und Gruppen

e) personale Leibarbeit mit Einzelnen und Gruppen

f) Gottesdienste

g) Meditationen und Meditationsexerzitien.

(5) Der Verein darf auch andere steuerbegünstigte Vereine, die das gleiche Ziel haben oder den gleichen Zweck verfolgen, fördern und unterstützen. Das gilt besonders für den Verein "Benediktshof – Christliche Meditations- und Begegnungsstätte e. V." (Trägerverein) mit Sitz in Münster. Ebenso unterstützt er finanziell bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die die Einrichtungen des Benediktshofes benützen wollen, und in Ausnahmefällen die Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern des Benediktshofes.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) jede volljährige, natürliche Person
- b) jede juristische Person.

Die Aufnahme erfolgt durch einen an den Vorstand des Vereins gerichteten Antrag. Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn sie vom Vorstand schriftlich bestätigt ist.

- c) Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende des Trägervereins ist geborenes Mitglied.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch den Ausschluss des Mitgliedes.

Zu letzterem ist ein mit 2/3 Mehrheit ergangener Beschluss des Vorstandes erforderlich. Das betroffene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und feste Jahresbeiträge der Mitglieder beschafft. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Er beträgt mindestens 50 EUR.

§ 5 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen (1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende, Schriftführung, Führung der Finanzen).

(2) Die Personen des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln gewählt.

(3) Das Amt des 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden kann auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

(4) Alle 4 Jahre scheiden die gewählten Vorstandsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 - Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Inhaber eines Vereinsamtes versehen das Amt ehrenhalber und unentgeltlich. Bare Auslagen können zurückerstattet werden.

§ 8 - Finanzen

Die Buchführung hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Sie ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und zwei aus der Mitgliederversammlung bestellte Personen zu revidieren (Kassenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung der Buchführung haben die für die Kassenprüfung bestellten Personen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 - Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Zeit und Ort bestimmt der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Finanzlage und über die Kassenprüfung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 - Beirat

Der Verein kann einen Beirat haben. In den Beirat beruft der Vorstand Persönlichkeiten, die sich mit dem Benediktshof verbunden fühlen und die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf fünf begrenzt. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 11 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, sofern bei der 2. Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die "Abtei Gerleve", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Diese Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.2019 beschlossen)